

## **VERORDNUNG**

### **über die Führung des Urner Forschungsinstituts Kulturen der Alpen als Hochschule (vom ...)**

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. September 2022 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)<sup>1</sup>,

beschliesst:

#### **Artikel 1** Zweck

Diese Verordnung bezweckt die dauerhafte Etablierung und Führung des Urner Forschungsinstituts Kulturen der Alpen als Hochschule mithilfe von jährlich wiederkehrenden Unterstützungsleistungen des Kantons Uri.

#### **Artikel 2** Grundsatz der Unterstützung

Der Kanton unterstützt den Betrieb des Instituts über eine Stiftung mit jährlichen Beiträgen.

#### **Artikel 3** Stiftung

<sup>1</sup> Der Kanton errichtet eine Stiftung zur Finanzierung des Betriebs des Instituts.

<sup>2</sup> Er kann die Stiftung zusammen mit Dritten errichten.

#### **Artikel 4** Jährliche Beiträge

<sup>1</sup> Der Kanton leistet der Stiftung jährlich einen Beitrag an die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) des Instituts. Dieser Beitrag beträgt höchstens 500 000 Franken pro Jahr.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat hat das Budget der Stiftung vorgängig zu genehmigen. Er genehmigt es, sofern es dem Zweck der Stiftung sowie den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

#### **Artikel 5** Programmvereinbarung

Der Regierungsrat schliesst mit der Stiftung eine Programmvereinbarung ab, um die Finanzierung des Betriebs des Instituts sicherzustellen.

---

<sup>1</sup> RB 10.1111

**Artikel 6** Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Cornelia Gamma

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann